



Der Vertrag von Lissabon

Warum braucht die EU den Vertrag von Lissabon unbedingt?

Mit der Osterweiterung der Europäischen Union ist die Staatengemeinschaft 2004 auf zunächst 25 und 2007 auf 27 Länder angewachsen. Dadurch wurde es immer schwieriger, mit den alten Instrumenten Entscheidungen zu treffen. Derzeit gilt in zentralen Politikbereichen der Union noch das Veto-Recht. Das heißt, **ein Land kann** eine Entscheidung mit seinem "Nein" **blockieren**, auch wenn alle anderen dafür sind. Je größer die Union wird, desto unsinniger ist ein solches Verfahren. Seit Jahren warnen Politiker und Wissenschaftler davor, dass die Union durch Selbstblockade **handlungsunfähig** werden könnte. Aus diesem Grund ist die Reform der Entscheidungsprozesse ein zentraler Punkt des Vertrages.

Änderung der Entscheidungsverfahren

Künftig soll es nur noch in Ausnahmefällen Veto-Entscheidungen geben, die Regel sollen Mehrheitsentscheidungen werden. Um der Forderung Rechnung zu tragen, dass zum Beispiel große Länder wie Deutschland oder Frankreich gegenüber Kleinststaaten wie Malta nicht benachteiligt werden, wurde das **Prinzip der doppelten Mehrheit** eingeführt. Die ist dann erreicht, wenn mindestens 55 Prozent der Mitgliedsstaaten zustimmen, die insgesamt 65 Prozent der EU-Bevölkerung vertreten.

EU-Abgeordnete erhalten mehr Kompetenzen

Die EU-Abgeordneten als gewählte Vertreter der Unionsbürger erhalten mehr Gesetzgebungs- und Haushaltsbefugnisse, z. B. in der **Agrar-** und der **Innen- und Rechtspolitik**.

Die EU wird durch den Reformvertrag demokratischer, transparenter und bürgernäher

Die Macht des **EU-Parlaments** soll gestärkt werden: Künftig muss es fast allen Entscheidungen der Union zustimmen. So soll es **gleichberechtigt mit dem Rat** der EU-Wirtschaftsminister über den Haushalt entscheiden.

Europäische Volksbegehren sollen die Menschen in Zukunft direkt an der europäischen Demokratie beteiligen.

Das **Subsidiaritätsprinzip** gewinnt an Bedeutung, d. h. dass Angelegenheiten, die besser in den Mitgliedsstaaten oder in Deutschland von den Bundesländern erledigt werden können, auch in deren Kompetenzen bleiben sollen. Die Regionalparlamente sind mit ihrer Gesetzgebungsbefugnis ausdrücklich erwähnt.

Zwei Mechanismen sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung:

Subsidiaritäts-Frühwarnsystem: Durch diesen neuen Mechanismus haben künftig die Landesparlamente die Möglichkeit, frühzeitig die **Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips** zu überprüfen, frühzeitig heißt in diesem Fall bereits mit der **Vorlage eines EU-Rechtssetzungsentwurfs**.



Die Einbeziehung des Bayerischen Landtags erfolgt über die Bayerische Staatsregierung, die ihrerseits die bayerischen Positionen im Bundesrat einbringt. Die Staatskanzlei hat zugesagt, das bayerische Parlament frühzeitig über EU-Vorhaben zu informieren. Dazu gehört auch eine erste Einschätzung der Staatsregierung, ob das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wurde.

Der **Bundesrat** hat dann innerhalb einer Frist von acht Wochen die Möglichkeit, diesbezüglich eine **Stellungnahme** abzugeben. Parallel dazu sind innerhalb dieser Zeitspanne auch alle Landesparlamente aufgerufen, sich gegenüber ihren jeweiligen Staatsregierungen zu äußern. **Sieht die Hälfte aller nationalen Parlamente die Subsidiarität verletzt, kann dies zum Scheitern des Rechtsetzungsentwurfs führen. Der Bundesrat wird erstmals unmittelbar an der Europäischen Gesetzgebung beteiligt.**

Subsidiaritätsklage: Zusätzlich haben durch den Vertrag von Lissabon die Bundesländer in Zukunft die Möglichkeit einer Subsidiaritätsklage. Für den Fall, dass auch nur ein Bundesland die Subsidiarität gefährdet sieht, ist die **Bundesregierung** verpflichtet, **Klage vor dem Europäischen Gerichtshof** zu erheben. Die Klage bezieht sich auf **beschlossene Rechtsakte**.

Das soziale Europa stärken

Die **Grundrechte-Charta** wird durch einen verweisenden Artikel in den Mitgliedsländern rechtsverbindlich. Die Charta garantiert den EU-Bürgern Arbeits- und Sozialrechte, die sie beim EU-Gerichtshof einklagen können. Die Charta der Grundrechte ist zwar nicht Teil der Verträge, doch wird auf sie hingewiesen. Die Charta wird ausdrücklich anerkannt, sie hat "dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie die Verträge". Ausnahmeregelungen gelten für Großbritannien und Polen.

Wird die EU durch den Reformvertrag mächtiger?

Sie soll vor allem effizienter werden - und das nicht nur durch geänderte Entscheidungsverfahren. Künftig soll der **EU-Ratspräsident** nicht wie bisher nur ein halbes Jahr amtierend, sondern vom Rat der Staats- und Regierungschefs auf **zweieinhalb Jahre** gewählt werden. Das soll Kontinuität gewährleisten. Die Position des Ratspräsidenten wird durch die längere Amtszeit außerdem an Gewicht gewinnen. Damit die Gemeinschaft in Zukunft ein **einheitlicheres Bild in der Welt** abgibt, soll es eine Art Außenminister geben, den "**Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik**". Er soll einen diplomatischen Dienst bekommen und Vizepräsident der EU-Kommission werden.

Austrittsrecht

Erstmals sieht der Vertrag auf EU-Ebene auch die Möglichkeit eines Austritts vor.



Deutschlands Stellung und Einfluss in der EU

Das oben beschriebene Prinzip der **doppelten Mehrheit** gewährleistet, dass auch bevölkerungsreiche Länder wie Deutschland angemessen berücksichtigt werden. Außerdem wird in einem **Begleitgesetz zum EU-Reformvertrag** geregelt, dass die **Fraktionen des Bundestags gegen die EU-Kommission klagen** können, wenn diese ihre Kompetenzen überschreiten sollte.

Der Vertrag von Lissabon – die deutschen Begleitgesetze und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht kam in seinem Urteil Ende Juni zu dem Schluss, dass der Vertrag von Lissabon mit dem deutschen Grundgesetz vereinbar ist, allerdings nicht die deutschen Begleitgesetze, sie wurden als verfassungswidrig eingestuft. Durch dieses Urteil haben sich Bundestag und Bundesrat in den Wochen nach dem Urteil noch einmal intensiv mit dem Vertrag von Lissabon befasst. Das Bundesverfassungsgericht hatte verlangt, dass Bundestag und Bundesrat künftig erheblich stärker als bisher in der EU-Politik mitbestimmen müssen.

Im September verabschiedeten Bundestag und Bundesrat insgesamt **vier Zusatzgesetze** zu dem Reformvertrag der Europäischen Union, die binnen der letzten zwei Monate formuliert worden waren.

Mit den neuen Mitwirkungsrechten wird die **Bundesregierung** künftig **verpflichtet, vor jeder Verlagerung von Kompetenzen nach Brüssel das Parlament zu befragen**. Für die Begleitgesetze votierten CDU/CSU, SPD, FDP und Grüne. Die Linke lehnt den EU-Vertrag insgesamt ab.

Damit ist sichergestellt, dass elementare Interessen Deutschlands bei seiner weiteren Beteiligung an der europäischen Integration gewahrt bleiben.

Der EU-Reformvertrag von Lissabon muss nach der **Ratifizierung** in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union **in nationales Recht umgesetzt** werden. In Deutschland regeln Begleitgesetze die Umsetzung.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts werden hauptsächlich durch das **Integrationsverantwortungsgesetz** umgesetzt. Es soll sicherstellen, dass der **Bundestag** an den im Lissabon-Vertrag vorgesehenen Verfahren zur Vertragsänderung **ausreichend beteiligt** wird.

Das zweite Begleitgesetz regelt die **Grundgesetzänderungen**, die für die Ratifizierung des Lissabon-Vertrags nötig werden. Aus technischen Gründen musste es getrennt vom Integrationsverantwortungsgesetz verabschiedet werden.



Die künftige **Zusammenarbeit zwischen Bundestag und Bundesregierung in EU-Fragen** wird in einem **dritten Gesetz** geregelt. Danach muss die Bundesregierung den Bundestag frühzeitig, fortlaufend und schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union unterrichten. Die Unterrichtung über die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik werden darin gesondert geregelt. Das Gesetz sieht auch vor, dass die Bundesregierung dem **Bundestag** eine **Möglichkeit zur Stellungnahme** geben muss, bevor sie ihre Position für die Verhandlungen in Brüssel festlegt.

Förmlich zustimmen muss der Bundestag der Aufnahme von Verhandlungen mit möglichen EU-Beitrittskandidaten und bei der Aufnahme von Verhandlungen zur Veränderung der EU-Verträge. Ein viertes Gesetz regelt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union.

Bewertung

In einer **lebendigen Demokratie** verbessert der Grad der Öffentlichkeit, der auch durch die **Präsenz der Medien** entsteht, das Verständnis und somit die **Akzeptanz** der Bürgerinnen und Bürger **für die Europäische Union. Aus EU-Sicht ist dies nur positiv zu bewerten.**

Die neu verhandelten Begleitgesetze weiten die Mitbestimmungsrechte des Bundestags bei Entscheidungen der Europäischen Union aus.

Das BVerfG hat im Endeffekt nicht den Europäischen Verfassungsvertrag gerügt, sondern es hat die Bundestagsabgeordneten dazu aufgefordert, sich noch intensiver mit der europäischen Gesetzgebung zu befassen und ihr somit auch mehr Öffentlichkeit in Deutschland zu geben.

Die **Mitbestimmungsrechte sollen** in Zukunft von den Kollegen im Bundestag auch **genutzt werden** und **europäische Themen sollen verstärkt in dem Moment, in dem in Europa das Gesetzgebungsverfahren läuft, auf Bundes- und Landesebene diskutiert werden.**

Das **Europäische Parlament** ist dabei der **größte Gewinner.**

Weiterer Gang des Verfahrens

Die **Iren** haben in einem **zweiten Referendum** am 3. Oktober „Yes“ zum Vertrag von Lissabon gesagt. Am gestrigen Freitag hielt die irische Regierung auf der grünen Insel das zweite Referendum zum Vertrag von Lissabon ab – dabei votierten laut **Endergebnis 67,1 Prozent** der Stimmberechtigten für die Ratifizierung des Lissabonner Vertrags, 32,9 Prozent sprachen sich dagegen aus.

Der **polnische** Präsident Lech Kaczynski hat am 10. Oktober den Vertrag von Lissabon **unterzeichnet.**

Der **tschechische** Präsident **Václav Klaus** ist der **letzte Staatschef, der gegen die Ratifizierung des Vertrags Widerstand leistet**, indem er argumentiert, dass dieser die **nationale Souveränität** beschneiden würde. In diesem Zusammenhang spielen die sogenannten „Beneš-Dekrete“ eine entscheidende Rolle. Zudem hat eine Gruppe konservativer Senatoren Beschwerde beim **tschechischen Verfassungsgericht** eingelegt, mit der Begründung, dass der Vertrag die nationale Souveränität Tschechiens verletzen würde.



Bei der Gerichtsbeschwerde erwarten die meisten Rechtsexperten am 3. November 2009 eine Ablehnung. Das Gericht hat bereits eine ähnliche Beschwerde zurückgewiesen.

Am 29. Oktober kamen die Staats- und Regierungschefs dem EU-kritischen tschechischen Präsidenten Vaclav Klaus mit einer **Fußnote** entgegen. Sie wird auch von den Nachbarn Tschechiens - damit auch Deutschland - akzeptiert. Somit steht der tschechischen Unterschrift nichts mehr im Wege.

Der Vertrag von Lissabon bringt zwei neue Top-Ämter mit sich: das des EU-Präsidenten und des gemeinsamen Außenministers.

Der Vertrag tritt „am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats“ in Kraft (Art. 54 Abs. 2 EUV-Lissabon).